7. Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Zürich

betreffend

die Benützung des Waffenplatzes Zürich.

(Vom 10. Oktober/5. November 1955.)

Zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich, einerseits

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Oberkriegskommissariat, anderseits wird in Ergänzung des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Der Kanton Zürich läßt das Reitbahngebäude Nr. 745 an der Geßnerallee in Zürich in eine Turn- und Exerzierhalle mit Geräteraum, Garderobe, Waschraum und WC-Anlagen gemäß Plan Nr. 10018 des Hochbauamtes des Kantons Zürich im Voranschlagsbetrage von Fr. 118 000.— umbauen.

Artikel 2.

An die Kosten des Umbaues in der Höhe von Fr. 118 000.— hat der Regierungsrat des Kantons Zürich aus dem kantonalen Sportfonds einen Beitrag von Fr. 55 000.— bewilligt.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, die verbleibenden Kosten, höchstens jedoch Fr. 63 000.—, für die Dauer des Bestehens des Waffenplatzvertrages jährlich mit 4,25 % zu verzinsen.

Sollten sich niedrigere Kosten als Fr. 118 000.— ergeben, so reduziert sich die durch den Bund zu verzinsende Summe entsprechend.

Artikel 3.

Die Verzinsung beginnt ab dem Tage der Kollaudation der Arbeiten und ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Vorbehalt von Artikel 2, Abs. 3, im Betrage von Fr. 2 677.50 an die Militärdirektion des Kantons Zürich zu bezahlen, erstmals pro rata am 31. Dezember 1956.

Artikel 4.

Der Kostenvoranschlag vom 20. Dezember 1954 und der Plan Nr. 10018 vom 17. März 1953/27. Oktober 1955 des Hochbauamtes des Kantons Zürich, welche von der Direktion der eidg. Bauten überprüft wurden, gelten als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 finden für diese Umbaute sinngemäß Anwendung.

Artikel 6.

Die Genehmigung dieses Nachtrages zum Vertrag betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 durch das eidgenössische Militärdepartement und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Zürich, den 10. Oktober 1955.

Direktor des Militärs
des Kantons Zürich:
Dr. W. König.

Bern, den 5. November 1955.

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juilland.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 17. November 1955.

Eidg. Militärdepartement:
Chaudet.

Zürich, den 1. Dezember 1955.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
F. Egger.
Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.